



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 3.

OPATÓW, am 18. März 1918.

**INHALT:** 1. Spenden. 2. Kartoffelaufbringungsplan für die Frühjahrskampagne 1918. 3. Anzeigepflicht von Kerzen. 4. Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts. 5. Sparsmassnahmen bei Beheizung und Beleuchtung. 6. Petroleumpreise. 7. Salzverschleisspreis—Erhöhung. 8. Verbot des Färbens von Hühnereiern. 9. Umrechnungskars des Rabels. 10. Wechselstempelgebühr—Erhöhung. 11. Stempelabgaben. 12. Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre. 13. Einstellung der Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Brantweinnerzeugnissen. 14. Ausweis der im Februar 1918 administrativ bestraften Personen.

1.

### Spenden für wohltätige Zwecke.

Im Monate Februar 1918 wurden folgende Beiträge an wohltätige Institutionen aus dem Straffonde ausgezahlt:

1) Tania kuchnia (kath.) in Opatów . . . . .	300 K
2) „ (jüd.) „ . . . . .	500 K
3) Ochronka in Opatów . . . . .	500 K
4) Sala zajęć „ . . . . .	300 K
5) Tania kuchnia (jüd) in Ożarów . . . . .	500 K
6) „ (kath.) in Kunów . . . . .	500 K
7) „ (jüd.) in Ostrowiec . . . . .	400 K
8) Szpital św. Leona in Opatów . . . . .	800 K
9) Towarzystwo wspomaganja ubogich in Ostrowiec für 3 Kinderbewahranstalten . . . . .	800 K
10) Ochronka miejska in Iwaniska . . . . .	200 K

11) Tania kuchnia in Ćmielów . . . . .	200 K
12) „ in Bodzechów . . . . .	200 K
13) Kuchnia Zakładów Ostrowieckich . . . . .	500 K
14) Für arme Typhuskranke in Waśniów . . . . .	300 K

2.

### Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. Februar 1918 E.V.Z. Nr. 203347/18 betreffend Kartoffelaufbringung für die Frühjahrskampagne 1918.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeekorpskommandos M. V. Nr. 305895/Pnv. 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

#### I Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzentzn aus ist bis auf Weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz [E.V.Z.] gestattet.

3) Die im M.G.G. Bereich dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz [E.V.Z.] anzusprechen.

## II. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1) Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2—6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf direkt bei dem Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bzw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit 20 Kronen per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km. für jeden diese Strecke überschreitenden km. ein Zuschlag von 30 Heller pro Meterzentner. Industriekartoffeln,—nicht für Konsum geeignete—dürfen nur höchstens mit 18 Kronen bewertet werden

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffeltrocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionnement vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (E.V.Z.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. Nr. 92505/17 und L. V. 94461/17 bestehen.

2. Brennereien. Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

3. Presshefefabriken. Die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 87525/17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystoporska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgender Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft:

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von 69 K. per 100 kg. Gerste und von 27 K per 100 kg. Kartoffeln loko Eisenbahnstation, waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Auslade-stelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen“.

Die Kreiskommandos sind dafür verantwortlich das seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschließlich die bewilligten Kontingente verarbeitet werden.

## III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem M. G. G.—Bereich.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz [E.V.Z.] aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

## IV. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke gilt der Preis von 20 Kronen per 100 kg. ab Produktionsort.

Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 km. kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden km. ein Zuschlag von 30 Heller, per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den E. V. Z. —Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis gültig, der jedoch nicht weniger als 16 K, jedenfalls aber auch nicht mehr als 20 K per 100 kg. ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg. für 100 kg. gerechnet.

## V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

## VI. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandantem vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln sinngemäas Anwendung.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

### DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

Ad § I, Punk 2, der vorewähnten Verordnung wird speziell bemerkt: Sollten Kartoffel für Approvisionierungs- und Konsumzwecke aus einem anderen Kreise bezogen werden, muss das Erfordernis rechtzeitig der Intendanz [E.V.Z.] bekanntgegeben werden, welche den Zuschuss der erforderlichen Mengen für die bedürftigen Kreise verfügen wird.

Ad § III Punkt 1. Die Legitimationen der E.V.Z. Einkäufer sind von den betreffenden Kreiskommanden zu vidieren. Den Abtransport der Kartoffeln besorgen die E.V.Z. - Einkäufer unter Mithilfe der Abschubsorgane der Kreiskommandos, welches durch rechtzeitige und genügende Beistellung von Fuhrwerken, Unterstützung im Verkehre mit den k. u. k. Heeresbahnstationen bei Waggonbestellungen, den Abschub mit allen Mitteln zu beschleunigen hat.

Wann eine zwangsweise Abnahme vorgenommen werden muss, hat das Kreiskommando durch seine Organe die Übernahme, Bezahlung in diesem Falle aber nur 16 K per q und Abstellung der Kartoffeln bis zu jenem Orte durchführen zu lassen, an welchen der E.V.Z. - Einkäufer dieselben benötigt (Abschubstellen, Standort der Truppe oder Anstalt, Konsumort).

Dort sind die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis (Einkaufspreis inklusiwe Regie- und Transportspesen) dem betreffenden E.V.Z. - Einkäufer zu übergeben, der mit der E.V.Z. normal verrechnet.

### 3.

#### Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 20. Februar 1918, Nr. 10 V.-Bl. betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und 7, Pkt. 1, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V.-Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

### § 1.

#### Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräußerung derselben befindet, gleichgiltig ob er Eigentümer oder bloß Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware, längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando in dessen Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräußerung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen fünf Tagen nach Empfang der Ware in der im ersten Absatze erwähnten Weise anzumelden.

### § 2.

#### Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

### § 3.

#### Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuserkerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

### § 4.

#### Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäß § 4, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V.-Bl. veranlassen.

### § 5.

#### Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61, V.-Bl. bestraft.

### § 6.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. Februar 1918, Nr. 11 V.-Bl. betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl., wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet wie folgt:

## Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

## § 1.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugscheine) abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet,

## § 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgabe der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich aufgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Übertragung auf dritte Personen ist verboten,

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kreis .....

Ortschaft .....

Gasse und Hausnummer .....

Anzahl der Wohnungen	ein oder zwei Wohnräume	drei oder mehrere Wohnräume mit		Wieviel Wohnräume gleichzeitig als Küchen dienen	Anmerkung
		2 Personen	mehr als 2 Personen		

(Formulare 21 × 17 cm.)

**Kohlenkarten.**

## § 3.

Die Kohlenkarten gelten für einem Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die für die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

## § 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kilogramm Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kilogramm Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m<sup>3</sup> Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über größere Vorräte verfügen haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmaß gesunken sind.

## § 5.

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betrachtet, die nicht selbständig kochen und ihre Räume nicht selbständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im I. Absatze bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

**BEILAGE A.**

## § 6.

Für jeden Haushalt (§ 4), in dessen Küche die Mahlzeiten regelmässig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte für Küchenbrand ausgegeben.

## § 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgendem Ausmaße ausgegeben:

1. für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand,
2. für drei oder mehrere Wohnräume:
  - a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,
  - b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als sechs Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine größere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmaße zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmefälle.

## § 8.

1. Ärzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit, neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

- a) bei Verwendung eines einzigen Raumes ein Zimmerbrand,
- b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3 in besonderen Ausnahmefällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

## § 9.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1. für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie für Klöster;
2. für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;
3. für Unterrichts- und Erziehungsanstalten Kranken- oder sonstige Fürsorgeanstalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;
4. für Approvisionierungsbetriebe [Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien Fleischereien, Selchereien, Molkereien und dergleichen] und für Bade- und Waschanstalten;
5. andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u. s. w.;
6. Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks und Briketts.

## § 10.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

- a) von den hiezu nach den Gewerbeetzen betugten Handels- und Gewerbetreibenden;
- b) von Lebensmittel- und anderen Verbänden, Konsumvereinen und gleichartigen Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen;
- c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel



## A u f s i c h t.

## § 13.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behördlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hierzu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zur Überwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen auch die Gemeinde, den Approvisionierungsausschuß oder das Hilfskomitee ermächtigen.

## Straf- und Schlussbestimmungen.

## § 14.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. bestraft.

## § 15.

Von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1. für die Behörden, Ämter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;
2. für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

3. für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

## § 16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 5.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. Februar 1918, Nr. 12 V.-Bl. betreffend die Sparmaßnahmen bei Beheizung und Beleuchtung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl., wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

## § 1.

## Beheizungs Vorschriften.

Die Verwendung von Gas und Elektrizität zu Beheizzwecken ist verboten. Lichtspielhäuser, Gesellschaftsräume in Gast- und Kaffeehäusern, insbesondere Klublokalitäten, Wirtschalten mit Varietékonzessionen, Bars und ähnliche Vergnügungsstätten dürfen nicht beheizt werden.

Zentralheizanlagen dürfen nur mit Bewilligung des Kreiskommandos benützt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Räume, deren Beheizung überhaupt zulässig ist, nicht mit festen Brennstoffen in den vorhandenen Öfen beheizt werden können.

## § 2.

## Badevorschriften.

Öffentliche Badeanstalten dürfen nur Sonntag vormittags, Donnerstag, Freitag und Samstag in Betrieb gehalten werden.

Auf das aus hygienischen Gründen notwendige Baden der Angestellten industrieller Betriebe und der Pflöglinge und Pflegepersonen von Kranken und sonstigen Fürsorgeanstalten findet die Vorschrift des ersten Absatzes insoweit keine Anwendung, als das Kreiskommando die Benützung der betreffenden Badeanlagen bewilligt.

## § 3.

**Beleuchtungsvorschriften.**

In Privathaushaltungen dürfen gleichzeitig höchstens drei Wohnräume und die Küche beleuchtet werden.

Die gleichzeitige Beleuchtung eines Raumes durch Gas und Elektrizität ist verboten.

Bei Gasbeleuchtung darf in jedem Raume nur eine Gasflamme von höchstens 125 Liter Stundenverbrauch brennen.

## § 4.

**Strafbestimmung.**

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäß § 9, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. bestraft.

## § 5

**Wirksamkeitsbeginn.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 6.

**Kundmachung**

betreffend die Petroleumpreiserhöhung in Engros & Detail.

Mit M. G. G. Monopolabteilung Zahi 1656 vom 1. März 1918 wurden die Petroleumpreise erhöht und werden selbe wie folgt festgesetzt:

Engrospreis für 1 Pud	K 15.55,
Detailpreis „ 1 Pfund ab Ostrowiec	K -.47,
„ „ 1 „ ab andere Gemeinden	K -.53.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 7.

**Salzverschleisspreis-Erhöhung.**

Mit 1. März 1918 wird der Salzdetailpreis im k. u. k. Verwaltungsgebiete Polens von 42 auf

66 h per 1 kg. [somit von 17 auf 27 h per 1 russ. Pfund] erhöht.

Die Salzvorräte über 16 kg. [1 Pud], die noch nicht in den Konsum übergegangen sind und welche sich derzeit im Rollen befinden unterliegen der Nachsteuer im Betrage von 24 h per 1 kg.

## 8.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 2. März 1918, Nr. 17 V.-Bl. betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereiern).

Auf Grund des § 7, Pkt 1 der Vdg. Nr. 61 vom 4. Juli 1917 wird verfügt.

## § 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf weiteres verboten.

## § 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9 Pkt. 3 der obzielerten Verordnung bestraft.

## § 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 9.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 22. Februar 1918, V.-Bl. Nr. 13 betreffend den Umrechnungkurs des Rubels.

Gemäß § 1. Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917 Nr. 34 V.-Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 215 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 15. Jänner 1918, Nr. 4 V.-Bl., ist aufgehoben.

10.

**Wechselstempelgebüherhöhung.**

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914. verlaublichen Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebüher von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rb. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht.

Behufs Regelung der Art der Entrichtung der Gebüher von Wechseln gelangten zur Auflage die entsprechenden Wechselblanketten.

Den Verschleiss derselben besorgt vorläufig die Kreiskassa allein.

Unter Berücksichtigung der anfangs besprochenen Erhöhung gelten für Wechselblankette folgende Verschleisspreise:

bei Wechselsumme bis	50 Rb.	10 kop.
"	"	"
"	100 "	20 "
"	200 "	40 "
"	300 "	60 "
"	400 "	80 "
"	500 "	Rb. 1.00 "
"	600 "	1.20 "
"	700 "	1.40 "
"	800 "	1.60 "
"	900 "	1.80 "
"	1000 "	2.00 "

Bei Bezahlung der Wechselblankette in Kronenwährung wird der jeweilige ämtliche, für den Rubel geltende Umrechnungskurs angewendet.

Die fortan an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr angenommen.

Bemerkt wird, dass laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes die Gebüher von Wechseln, welche im Innlande geschrieben werden, durch Verwendung des Stempelpapieres zu entrichten ist.

Auf die Aufrechthaltung dieser Gesetzvorschrift ist künftighin zu achten und zur Entrichtung der Gebüher von Wechseln die ämtlichen Wechselblankette zu benützen. Eine Ausnahme hievon bilden nur Wechsel auf Beträge, für welche zur Entrichtung der Stempelgebüher die vorhandenen Wechselblankette nicht ausreichen, sohin die Wechsel, von welchen die Wechselstempelgebüher mehr als 2 Rb. beträgt.

11.

**Stempelabgaben.**

Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K 15 h.

Infolge Änderung des Umrechnungskurses des Rubels, welcher mit 2 K. 15 h. festgesetzt wurde, erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken, der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebüher. Diese erhöhten Stempelgebüher können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden.

5 Kopeken.	=11 h	10 h - 1 h
10 "	=22 h	20 h - 1 h - 1 h
15 "	=33 h	30 h - 1 h - 1 h - 1 h
20 "	=43 h	40 h - 1 h - 1 h - 1 h
1 Rubel.	=2 K 15 h	2 K - 14 h - 1 h
2 "	=4 K 30 h	2 K - 2 K - 30 h
4 "	=8 K 60 h	5 K - 2 K - 1 K - 50 h - 10 h

12.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 14. Mai 1917 Nr. 44 V.-Bl., betreffend die Ersichtmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

§ 1.

**Preisangabe für Bedarfsgegenstände**

Wer gewerbemässig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem

den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

### § 2.

#### Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbemässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

### § 3.

#### Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräulichen russischen Masse und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### § 4.

#### Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

### § 5.

#### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN.

Auf Grund der Verordnung vom 14. Mai 1917 Nr. 44 Vdg. Bl. § 4 und Vdg. vom 4. Juli 1916 V.Bl. wird angeordnet wie folgt:

#### Bedarfsgegenstände.

### § 1.

Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 der Vdg. vom 14. Mai 1917 V. Bl. Nr. 44 betreffend die Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen, oder zur Nahrung für Haustiere, oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen. Bei gewerblichem Verkaufe sind die Preise aller solchen Gegenstände ersichtlich zu machen.

#### Leistungen.

### § 2.

Die Preise nachstehender Leistungen sind auch ersichtlich zu machen

Leistungen der Friseure, der Badenanstalten, Restaurateure, Fuhrleute, Platzdiener, Molkereien, Konditoreien, und Kaffeehäuser.

#### Ersichtlichmachung der Preise.

### § 3.

Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel ersichtlich zu machen. Die Schrift und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein. Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Kravatten, Hosenträger, Strumpfbänder und dgl. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

## § 4.

Umstände, welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind wie Provenienz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität sind in derselben Weise ersichtlich zu machen.

## Strafbestimmungen.

## § 5.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 4. der Vdg. vom 14 Mai. 1917 Vdg. Bl. Nr. 44 von den kgl. Poln. Gerichten in Geldstrafen bis zu 5.000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Im Falle der wiederholten Bestrafung kann das k. u. k. Kreiskommando die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

## Inkrafttreten.

## § 6.

Die Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## 13.

### Einstellung der Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse F.A. Nr. 176999/18 vom 4/2 1918 angeordnet, das die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf Weiteres eingestellt wird. Die etwa einlaufenden Gesuche werden a limine abgewiesen werden.

## 14.

## A U S W E I S

der im Februar 1918 wegen Uebertretung der Vorschriften über Verkehr mit beschlagnahmten Waren administrativ bestraften Personen.

L. Zahl	Exh. Nr. des Urtheiles	DER BESTRAFTEN PERSON		Strafbare Handlung	S T R A F E	
		Vor- und Zuname	Wohnort		Höhe der Geldbusse in Kronen	Alternat. Arrest
1	1311	Dawid Frydman	Raków	Übertretung der Lederverkehrsvorschriften	20	3 Tage
2	1837	Chaim Majer Nachinowicz	Stobiec		20	3 "
3	1845	Herszel Bloch	Łagów		30	5 "
4	1935	Piotr Dębniak	Jaszków		10	1 Tag
5	2197	Moszek Sosinowicz	Stróża		10	2 Tage
6	2308	Josek Feferbaum	Zawichost		10	2 "
7	2365	Ajdla Konowa	Iwaniska		1000	3 Monate
8	2365	Szaja Gryntysz	Klimontów		50	14 Tage
9	2617	Jankiel Wajselman	Opatów		30	3 "
10	705	Łaja Wajnbergowa	Opatów		50	5 "
11	3037	Moszek Wajnberg	Ostrowiec		20	2 "
12	3108	Icek Klajman	Ożarów		50	7 "

L. Zahl	Exh. Nr. des Urteiles	DER BESTRAFTEN PERSON		Strafbare Handlung	S T R A F E	
		Vor- and Zuname	Wohnort		Höhe der Geldbusse in Kro nen	Alternat. Arrest
13	3240	Lejbuś Perla	Łagów	Übertretung der Lederver- kehrsvor- schriften	10	2 Tage
14	22156	Kopel Feldman	Opatów		20	3 „
15	1236	Nuta Broner	Raków		20	3 „
16	3035	Moszek Welman	Ostrowiec	Nichtanmeldung und Ausfuhr von Manufakturwaren	100	10 „
17	3036	Jakób Lejbuś Grynszpanholc	Ostrowiec		20	3 „
18	2888	Eslera Kacelenbogen	Annopol		50	7 „
19	3032	Mojżesz Herc	Ostrowiec		100	10 „
20	1938	Dawid Frydman	Opatów	Nichtanmeldung von Zwirn	15	2 „
21	2351	Hersz Kac	Ćmielów	Unbefugter Verkehr mit Talg	30	7 „
22	3063	Moszek Ajzenman	Ostrowiec	Nichtanmeldung von Gummi	50	5 „

Außerdem wurde in allen obigen Angelegenheiten der Verfall der beschlagnahmten Waren ausgesprochen

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
**HAHORKIEWICZ, m. p.**  
 Oberstleutnant